

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr. XVI/506**

Overath, den 25.01.2022

- öffentliche Sitzung  
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:  
Nicodemus, Christoph

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

19.10.2022

Stadtrat

26.10.2022

## Bestellung des Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2022
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

---

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Overath bestellt den Beigeordneten, Herrn Thorsten Steinwartz, mit Wirkung zum 01.01.2023 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter).

Damit einhergehend wird Herr Thorsten Steinwartz gemäß § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NW vom Zeitpunkt des Amtsantritts in die Besoldungsgruppe A 16 eingruppiert. Gleichzeitig erfolgt die Einweisung in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe.

## **Sachdarstellung**

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 68 GO NRW) bestellt der Stadtrat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Der Erste Beigeordnete Bernd Sassenhof scheidet als allgemeiner Vertreter zum 31.12.2022 aus seinem Amt aus. Unter Beibehaltung seines bisherigen Aufgabenfeldes soll der Beigeordnete Thorsten Steinwartz zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) bestellt werden. Mit seinen fundierten Kenntnissen über die Verwaltung kann die Verwaltungsführung somit kontinuierlich fortgesetzt werden.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW mit einem Ratsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Die Hauptsatzung der Stadt Overath regelt in § 14, dass zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden, von denen einer durch Ratsbeschluss zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt wird. Die Amtsbezeichnung lautet Erster Beigeordneter. Der übrige Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist (§ 68 Absatz 1 GO NW).

Nicodemus  
Bürgermeister